



ORDENTLICHE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Protokoll der Versammlung

Datum/Zeit	Mittwoch, 4. Dezember 2019, 19.30 – 22.20 Uhr
Ort	Mehrzweckgebäude Pieterlen
Vorsitz Gemeinderat	Beat Rüfli, Gemeindepräsident Andreas Graf Rudolf Kunz Heinrich Sgier Peter Stalder
Protokoll	David Löffel, Gemeindeschreiber / Leiter Präsidiales ferner weitere 117 stimmberechtigte Personen
Gäste	8 Gäste
Stimmberechtigte	total 123 Stimmberechtigte , entspricht einer Stimmbeteiligung von 4.94 %
Medienvertreter	- Anke Eckardt, Bieler Tagblatt & Grenchner Tagblatt
Publikation	Die Versammlung wurde rechtzeitig publiziert im Anzeiger Büren und Umgebung Nr. 44 vom 31.10.2019
Stimmrecht	Das Stimmrecht wird gegen keine als stimmberechtigt bezeichnete anwesende Person bestritten.
Rügepflicht	Der Vorsitzende macht auf die Rügepflicht nach Art. 49a des Gemeindegesetzes aufmerksam. Stellt eine stimmberechtigte Person einen Fehler fest, hat er oder sie den Vorsitzenden sofort auf diesen hinzuweisen. Wird dieser Hinweis unterlassen, geht das Beschwerderecht verloren.
Stimmzähler	Als Stimmzähler werden gewählt: Brigitte Rensemata-Neukomm, Spitzensteinweg 12 Marlise Schmid, Meinisbergweg 2
Bild- und Tonaufnahmen	Während der Versammlung wurden keine Bild- und Tonaufnahmen getätigt.
Protokoll	Das Protokoll der letzten Versammlung vom 26.06.2019 lag vom 11.07.2019 bis 30.07.2019 öffentlich auf. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat das Protokoll am 14.08.2019 gemäss Art. 42 der Gemeindeordnung Pieterlen genehmigt. Der Vorsitzende orientiert, dass das Protokoll der heutigen Versammlung spätestens 30 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich aufliegt. Allfällige Einsprachen gegen das Protokoll sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.
Traktandenliste	Der Vorsitzende verweist auf die publizierte Traktandenliste und stellt diese zur Diskussion. Ein Abänderungsantrag gegen die Behandlung der Traktanden in der publizierten Reihenfolge wird nicht gestellt.



Traktandenliste

1. Altersleitbild 2020 – Kenntnisnahme / Information
2. Budget 2020 – Genehmigung
3. Teilrevision Baureglement und Zonenplan an BMBV und Gewässerschutzgesetz ab 01.01.2020 – Beschlussfassung
4. Einführung Betreuungsgutscheinsystem ab 01.01.2020: Genehmigung Reglement über die Betreuungsgutscheine (BgR), Änderung Gebührenreglement – Genehmigung
5. Mitteilungen aus dem Gemeinderat
5.1 Mündliche Mitteilungen
6. Verschiedenes / Anliegen der Bevölkerung an den Gemeinderat
7. Offizielle Übergabe der Jungbürgerbriefe
8. Verabschiedung Behördenmitglieder



BESCHLUSS GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Geschäft	Typ / Kürzel
Nr. 02	Mittwoch, 4. Dezember 2019	1	2045	
Registratur				
2.15				

Altersleitbild 2020 - Kenntnisnahme / Information

1/02

Referent Gemeinderat Rudolf Kunz und Präsentation Altersleitbild durch Seniorenratspräsident Daniel Dähler

Sachverhalt

Im Jahre 2007 entstand das erste Altersleitbild. Seither hat die Gemeinde Pieterlen einen Zuwachs der Bevölkerung von rund 1'000 Personen resp. 30% zu verzeichnen. In einem dreijährigen Prozess wurde das Altersleitbild überarbeitet und den aktuellen Entwicklungen angepasst. Das vorliegende Altersleitbild 2020 mit fünf Handlungsfeldern sollen den Behörden und Institutionen gleichermassen Leitfaden und Basis für kommende Entscheide sein.

Das Altersleitbild 2020 wird der Gemeindeversammlung kurz vorgestellt und liegt in gedruckter Fassung auf.

**BESCHLUSS GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Sitzung Nr. 02	Datum Mittwoch, 4. Dezember 2019	Traktandum 2	Geschäft 3578	Typ / Kürzel
Registrierung				
8.100				

Budget 2020**2/02****Referent Gemeinderat Andreas Graf****Sachverhalt**

Der Gesamthaushalt schliesst bei einem Aufwand von CHF 27'392'543 und einem Ertrag von CHF 27'312'980 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 79'563 ab.

Im **Allg. Haushalt** wird nach Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve ein ausgeglichenes Ergebnis ausgewiesen.

Nach HRM2 müssen finanzpolitische Reserven (Art. 85 GV) aufgelöst werden, wenn im betreffenden Jahr ein Aufwandüberschuss prognostiziert wird und der Bilanzüberschussquotient (BÜQ) dadurch 30% unterschreitet. Im Allg. Haushalt ist daher eine Entnahme aus den finanzpolitischen Reserven von CHF 753'286 budgetiert.

Die gesetzlichen **Spezialfinanzierungen** (Abwasser und Abfall) weisen einen Aufwandüberschuss von CHF 79'563 aus.

Das komplette Budget 2020 inkl. Vorbericht kann entweder auf der Homepage www.pieterlen.ch heruntergeladen werden oder in Papierform bei der Finanzabteilung unter Tel. 032 376 01 80 oder per E-Mail finanzen@pieterlen.ch bestellt werden.

	Budget 2020	Budget 2019	Rechnung 2018
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	-79'563.00	-451'923.00	237'472.66
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt	0.00	-385'570.00	29'581.09
Jahresergebnis gesetzliche Spezialfinanzierungen	-79'563.00	-66'353.00	207'891.57
Steuerertrag natürliche Personen	7'259'000.00	7'160'000.00	6'652'320.14
Steuerertrag juristische Personen	760'700.00	751'000.00	1'072'427.85
Liegenschaftssteuer	890'000.00	850'000.00	833'784.85
Nettoinvestitionen	387'500.00	4'360'900.00	2'336'843.84



HRM2 sieht eine **mehrstufige Erfolgsrechnung** und ein Finanzierungsergebnis vor, die für den Gesamthaushalt, den Allg. Haushalt und für die Spezialfinanzierungen Abwasser und Abfall erstellt werden müssen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung Budget 2020:

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	CHF	-1'076'665
Ergebnis aus Finanzierung	CHF	81'500
Operatives Ergebnis	CHF	-995'165
Ausserordentliches Ergebnis (Ertragsüberschuss)	CHF	241'879
Ergebnis Allg. Haushalt (vor zus. Abschreibungen)	CHF	-753'286
Auflösung finanzpolitische Reserven	CHF	753'286
Ergebnis Allg. Haushalt (nach zus. Abschreibungen)	CHF	0
Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall	CHF	24'161
Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasser	CHF	-103'724
Ergebnis Gesamthaushalt	CHF	-79'563
Ergebnis Gesamthaushalt	CHF	-79'563
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	CHF	1'089'621
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF	311'734
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF	-120'917
Abschreibungen Investitionsbeiträge	CHF	26'168
Einlagen in das EK	CHF	134'100
Entnahmen aus dem EK	CHF	-1'049'702
Selbstfinanzierung	CHF	311'441
Ergebnis Investitionsrechnung (=Nettoinvestitionen)	CHF	387'500
Finanzierungsergebnis (=Finanzierungsfehlbetrag)	CHF	-76'059



1. Genehmigung Erfolgsrechnung

Der nachfolgende Zusammenzug zeigt die budgetierte Erfolgsrechnung 2020 in den einzelnen Verwaltungszweigen. Er ermöglicht einen Vergleich zum Budget 2019 und zur Rechnung 2018.

	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ERFOLGSRECHNUNG	27'392'543	27'392'543	26'540'403	26'540'403	26'878'845	26'878'845
0 ALLG. VERWALTUNG	2'404'427	238'100	2'186'138	254'100	2'091'194	264'273
Nettoaufwand		2'166'327		1'932'038		1'826'921
1 ÖFF. ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	798'374	642'054	753'193	598'893	780'614	651'949
Nettoaufwand		156'320		154'300		128'665
2 BILDUNG	4'652'922	736'050	4'412'229	599'050	3'760'808	604'864
Nettoaufwand		3'916'872		3'813'179		3'155'944
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE	305'245	82'350	313'548	84'550	292'517	89'496
Nettoaufwand		222'895		228'998		203'021
4 GESUNDHEIT	30'425		22'200		18'177	
Nettoaufwand		30'425		22'200		18'177
5 SOZIALE SICHERHEIT	11'797'344	8'131'748	11'464'674	7'966'703	10'674'389	7'425'959
Nettoaufwand		3'665'596		3'497'971		3'248'430
6 VERKEHR	1'389'088	242'000	1'374'196	252'800	1'348'061	257'067
Nettoaufwand		1'147'088		1'121'396		1'090'994
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'631'940	1'546'827	1'675'608	1'547'573	2'008'089	1'953'532
Nettoaufwand		85'113		128'035		54'557
8 VOLKSWIRTSCHAFT	2'664'515	3'829'658	2'678'628	3'834'840	2'959'725	4'572'580
Nettoertrag	1'165'143		1'156'212		1'612'855	
9 FINANZEN + STEUERN	1'718'263	11'943'756	1'659'989	11'401'894	2'945'270	11'059'126
Nettoertrag	10'225'493		9'741'905		8'113'855	

In der nachfolgenden Tabelle sind die **wesentlichen Veränderungen** gegenüber dem Budget 2019 und der Rechnung 2018 aufgelistet. Wenn bei Ausgaben der Gemeinde eine positive Zahl steht, bedeutet dies Mehrausgaben. Wenn bei Erträgen (E) eine negative Zahl steht, bedeutet dies Mindereinnahmen gegenüber der Vergleichsperiode.

Die Details zum Budget 2020 werden an der Gemeindeversammlung mündlich erläutert.



<i>Veränderungen Allg. Haushalt gegenüber:</i>		Budget 2019	Rechnung 2018
FINANZ- UND LASTENAUSGLEICH			
1110.3631.00	Pauschale Interventionskosten KAPO	720	-345
2110.3611.00	Lehrergehälter Kindergarten	2'082	21'558
2120.3611.00	Lehrergehälter Primarstufe	-54'711	121'263
2130.3611.00	Lehrergehälter Sekundarstufe	45'824	167'677
5320.3631.00	Ergänzungsleistungen	50'620	123'908
5410.3631.00	Familienzulagen	9'779	8'967
5451.3631.00	Selbstbehalt KITA	26'100	39'998
5799.3611.00	Lastenausgleich Sozialhilfe	92'241	196'492
6291.3631.00	Gemeindeanteil Öffentlicher Verkehr	17'868	43'594
9300.3621.61	Neue Aufgabenteilung	20'234	62'752
9300.4621.50	Mindestausstattung	E 78'355	262'702
9300.4621.61	Soziodemografischer Zuschuss	E	-949
9300.4622.70	Disparitätenabbau	E 82'169	222'997
		50'233	301'1
ABSCHREIBUNGEN			
0220	Allgemeine Dienste (Verwaltung)	4'199	16'751
029	Verwaltungsliegenschaften	2'948	7'591
1506	LEPIME	1'961	10'897
2110	Kindergarten	2'500	2'500
2120	Primarstufe	77	2'500
2130	Sekundarstufe I	2'500	2'500
2170	Schulliegenschaften	33'062	142'241
2190	Schulleitung und Schulverwaltung	-3'614	-2'581
3410	Sport	1'062	1'999
6150	Gemeindestrassen	-1'426	21'124
7201	Abwasserbeseitigung	3'084	11'613
7710	Friedhof und Bestattung	-1'000	0
7900	Ortsplanung	-402	12'486
8711	Elektrizität	-8'873	38'324
9901	Abschreibungen bish. VV (10 Jahre)	36'078	1'626
			269'5
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG			
0110	Legislative	-4'358	6'517
0120	Exekutive	51'450	62'357
0220	Allgemeine Dienste (Verwaltung)	194'000	253'165
029	Verwaltungsliegenschaften	-13'950	-6'976
		227'142	315'0
1 ÖFF. ORDNUNG U. SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG			
1400	Allg. Rechtswesen	-200	19'529
1506	Feuerwehr	-1'961	-10'897
16	Militär und Zivilschutz	1'500	8'471
		-661	17'1
2 BILDUNG			
2110	Kindergarten	816	3'410
2120	Primarstufe	55'921	146'059
2130	Sekundarstufe I	11'352	47'934
2140	Musikschule	-245	15'011
2170	Schulliegenschaften	-22'464	11'608
2190	Schulleitung und Schulverwaltung	33'755	45'419
2193	Schulveranstaltungen	-2'007	8'833



2197	Schulsozialarbeit		-2'310		15'338	
2910	Schulkommission		1'135	75'953	9'538	303'1
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE						
3120	Denkmalpflege und Heimatschutz		-20'000		-50	
3290	Übrige Kultur		20'100		9'964	
33	Medien (inkl. GAG)	E	-5'035		-12'376	
34	Sport und Freizeit		-12'300	-7'165	-4'374	17'9
4 GESUNDHEIT						
433	Schulgesundheitsdienst		2'225		4'434	
490	Gesundheitswesen		6'000	8'225	7'350	11'7
5 SOZIALE SICHERHEIT						
5799	Inkassoprovisionen	E			-34'384	
5444	Offene Kinder- und Jugendarbeit		5'385		15'403	
5590	Beiträge an Beschäftigungsprogramme		-5'000		3'020	
5790	Sozialhilfe				0	
5791	Sozialbehörde		-11'500	-11'115	-5'267	47'5
6 VERKEHR						
6150	Gemeindestrassen		6'630		-12'798	
6155	Parkplätze		2'520		17'579	
6220	Regionalverkehr		100	9'250	-9'418	-4'6
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG						
7201	Abwasserbeseitigung		-3'084		-11'613	
7710	Friedhof und Bestattung allgemein		-15'020		18'149	
7792	Hundetoiletten		-6'500		1'712	
79	Raumordnung		-20'000	-44'604	-1'791	6'4
8 VOLKSWIRTSCHAFT						
8711	Elektrizität	E	-92	92	-408'724	408'7
9 FINANZEN UND STEUERN						
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	E	69'700		303'045	
9101	Sondersteuern	E	8'000		-96'942	
9102	Liegenschaftssteuern	E	42'000		55'114	
9500	Erbschafts- u. Schenkungssteuer	E			-3'168	
9610	Zinsen		1'080		-3'998	
963	Liegenchaften des Finanzvermögens	E	-3'500		-728'534	
9690	Finanzvermögen	E	500		-30'701	
9900	Einlage in finanzpolitische Reserve bzw. Auflösung finanzpolitische Reserve	E	618'325		2'059'571	
9950	Einlage in Schwankungsreserve bzw. Auflösung Neubewertungsreserve	E	-8'077	-725'868	98'923	-1'661'3
Übrige Veränderungen:					-3'130	-2'8
TOTAL wesentliche Veränderungen					-385'570	29'5

E= Erträge



2. Kenntnisnahme Investitionsbudget

Der nachfolgende Zusammenzug zeigt die budgetierte Investitionsrechnung 2020 in den einzelnen Verwaltungszweigen. Er ermöglicht einen Vergleich zum Budget 2019 und zur Rechnung 2018.

	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
INVESTITIONSRECHNUNG	4'455'500	4'455'500	4'400'900	4'400'900	2'822'124	2'822'124
0 ALLG. VERWALTUNG	90'000		209'000		36'138	
Nettoausgaben		90'000		209'000		36'138
1 ÖFF. ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	18'500		187'900		40'368	
Nettoausgaben		18'500		187'900		40'368
2 BILDUNG	372'000		795'000		1'644'633	
Nettoausgaben		372'000		795'000		1'644'633
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE	10'000		10'000		21'625	
Nettoausgaben		10'000		10'000		21'625
6 VERKEHR	416'000	484'000	1'164'000	20'000	71'025	242'640
Nettoausgaben				1'144'000		
Nettoeinnahmen	68'000				171'615	
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'151'000	1'550'000	1'459'000		250'602	
Nettoausgaben				1'459'000		250'602
Nettoeinnahmen	399'000					
8 VOLKSWIRTSCHAFT	364'000		556'000		515'093	
Nettoausgaben		364'000		556'000		515'093
9 FINANZEN UND STEUERN	2'034'000	2'421'500	20'000	4'380'900	242'640	2'579'484
Nettoeinnahmen	387'500		4'360'900		2'336'844	

Die geplanten Nettoinvestitionen betragen CHF 387'500. Sie fallen verglichen mit dem Budget 2019 um CHF 3'973'400 und gegenüber der Jahresrechnung 2018 um CHF 1'949'345 tiefer aus.

Die wesentliche Veränderung ist darauf zurückzuführen, dass wir im 2020 im Gemeindestrassenbereich mit Grundeigentümerbeiträgen von CHF 484'000 und im Abwasserbereich mit Kantons-/Bundesbeiträgen von CHF 1'550'000 rechnen können.



Die entsprechenden Verpflichtungskredite sind vorgängig von der jeweils zuständigen Behörde zu genehmigen.

Nachfolgende Ausgaben und Einnahmen wurden in der Investitionsrechnung 2020 berücksichtigt:

			Ausgaben	Einnahmen
	INVESTITIONSRECHNUNG		2'421'500.00	2'034'000.00
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG		90'000.00	
0220. 5200.08	Kantonaler Leitungskataster		20'000.00	
0290. 5040.03	Erneuerung Schliessanlage		70'000.00	
1	ÖFFENTLICHE SICHERHEIT		18'500.00	
1506. 5620.00	Investitionsbeitrag Le-Pi-Me		18'500.00	
2	BILDUNG		372'000.00	
2120. 5060.04	Anschaffungen Mobiliar Prim.		25'000.00	
2170. 5040.13	Lüftung Turnhalle Sek		70'000.00	
2170. 5040.17	Sanierung Schliessanlagen Schulliegenschaften		70'000.00	
2170. 5040.19	Absturzsicherung 56-er-Bau		25'000.00	
2170. 5040.20	Sanierung Aussenhülle Turnhalle Sek.		120'000.00	
2170. 5040.21	Sanierung Wasserversorgung Turnhalle Sek.		35'000.00	
2190. 5200.00	Anschaffung Informatik Schule Pieterlen (GRB 30.01.2018, CHF 20'000.00)		27'000.00	
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT		10'000.00	
3410. 5060.00	Ersatz Geräte Vita-Parcours (GRB 24.04.2018, CHF 30'000.00)		10'000.00	
6	VERKEHR		416'000.00	484'000.00
6150. 5010.15	Sanierung Postgasse		220'000.00	
6150. 5010.17	Sanierung Leugeneweg		50'000.00	
6150. 5010.23	Sanierung Schlangernweg		86'000.00	
6150. 5060.04	Spielgeräte öffentliche Spielplätze		20'000.00	
6150. 5060.05	Ersatz Mulchgerät		15'000.00	
6150. 5060.06	Ersatz Minitruck		25'000.00	
6150. 6370.00	Grundeigentümerbeiträge			484'000.00
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG		1'151'000.00	1'550'000.00
7201. 5032.20	GEP Unterhalt + Sanierung (UA 30.11.2008, CHF 3'825'000.00)		390'000.00	
7201. 5032.21	GEP Wartung		36'000.00	
7201. 5032.22	GEP Planerische Massnahmen		10'000.00	
7201. 5032.27	Austrennung Hangwasserzuflüsse und Renaturierung Möölmattenbach (GRB 17.10.2017, CHF 66'000.00)		650'000.00	
7201. 5032.28	Sanierung Überwasser-Brunnen Alte Landstrasse		65'000.00	



7201. 6300.00	Investitionsbeitrag Bund Austrennung Hangwasser Möölmattenbach	775'000.00
7201. 6310.00	Investitionsbeitrag Kanton Austrennung Hangwasser Möölmattenbach	775'000.00

8	VOLKSWIRTSCHAFT	364'000.00
8711. 5034.43	Ersatz Beleuchtung Schlangernweg	25'000.00
8711. 5034.44	Ersatz Bleikabel Energieversorgung	109'000.00
8711. 5034.40	Neuanschlüsse	30'000.00
8711. 5040.42	Sanierung / Umbau Verteilnkabinen	60'000.00
8711. 5060.40	Anschaffung Tarifapparate	40'000.00
8711. 5060.41	Einführung Smart Meter	100'000.00

3. Kenntnisnahme Wiederkehrende Gebühren

Wiederkehrende Gebühren 2020 in der Kompetenz des Gemeinderates:

Ab 1.1.2020 gelten folgende unveränderte Kehrrechtgebühren:

Abgabe Feuerwehr:

von der einfachen Steuer:			10%		unverändert
	maximum	CHF	400.00	*	unverändert
	minimum	CHF	20.00		unverändert

Kehrrechtgebühren:

Säcke bis 17 lt	½ Marke	CHF	0.70	***	unverändert
Säcke bis 35 lt	1 Marke	CHF	1.35	***	unverändert
Säcke bis 60 lt	2 Marken	CHF	2.70	***	unverändert
Säcke bis 110 lt	3 Marken	CHF	4.05	***	unverändert
Sperrgut	3 Marken	CHF	4.05	***	unverändert
Containerbanderolen		CHF	30.30	***	unverändert

Kehrrecht-Grundgebühren:

Grundgebühr Kehrrecht pro Haushaltung		CHF	90.00	**	unverändert
---------------------------------------	--	-----	-------	----	-------------

Grüngut - Jahresgebühr:

Kompostkesseli bis 10 lt		CHF	20.00	**	unverändert
Korb oder Becken bis 75 lt		CHF	50.00	**	unverändert
Grüncontainer bis 140 lt		CHF	70.00	**	unverändert
Grüncontainer bis 240 lt		CHF	100.00	**	unverändert
Grüncontainer bis 770 lt		CHF	220.00	**	unverändert
Bündeli Grüngut (1 Marke)		CHF	1.35	***	Unverändert

Abwasser:

Verbrauchsgebühr pro m3		CHF	2.00	**	unverändert
Grundgebühr pro Haushaltung		CHF	175.00	**	unverändert
Grundgebührrpauschale Brunnen		CHF	250.00	**	unverändert



Hundetaxe (je Hund): CHF 100.00 unverändert

* unveränderte Obergrenze Kanton Bern ab 1.1.2014 = CHF 450.00

** exklusiv Mehrwertsteuer

*** inklusiv Mehrwertsteuer

Tarife der Kita Luna Pieterlen

Gültig ab **1. Januar 2020**

Die Tarife gelten für alle Kinder mit oder ohne Betreuungsgutscheine.

Betreuungsgebühr

Betreuung (Betreuungszeit in Stunden)	Kleinkinder bis 12 Mo- nate	Vorschulkinder	Kindergartenkinder	Zuschlag für Kinder mit be- sonderen Be- dürfnissen*
Ganzer Tag bzw. 100% (8-12 h)	160.00	120.00	85.00	+50.00
¾ Tag bzw.75% (5-8 h)	120.00	90.00	63.75	+37.50
½ Tag bzw.50% (2-5 h)	80.00	60.00	42.50	+25.00

* Ist der Betreuungsaufwand um deutlich mehr als die Pauschale erhöht, wird der Preis individuell festgelegt.

Preise für Leistungen neben der Betreuung (sind nicht in den Kosten für die Betreuung enthalten)

Leistung	Preis
Mahlzeiten bei Betreuung ganzer Tag	8.00
Mahlzeiten bei Betreuung ¾ Tag	6.00

4. Ausblick – Finanzplan 2020-2024

Ergebnisse

Der Gesamthaushalt weist in der Planperiode 2020-2024 einen Aufwandüberschuss von CHF 342'350 aus.

Im Allg. Haushalt wird nach Entnahmen aus der finanzpolitischen Reserve ein ausgeglichenes Ergebnis ausgewiesen.

Finanzpolitische Reserven können aufgelöst (Art. 85 GV) werden, wenn im betreffenden Jahr ein Aufwandüberschuss prognostiziert wird und der Bilanzüberschussquotient (BÜQ) dadurch 30% unterschreitet.



Da der Bilanzüberschussquotient (BÜQ) aufgrund der Aufwandüberschüsse in der Planperiode 2020-2024 unter 30% sinkt, werden laut Finanzplanung CHF 2'514'206 aus der finanzpolitischen Reserve entnommen.

Prognoseannahmen

Wie aus der Prognose des Steuerertrages (Seite 9) ersichtlich, wird weiterhin eine Steueranlage von 1,65 berücksichtigt. Bei der Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen wurde ab 2020 nebst der Zunahme der Steuerpflichtigen ein Wachstum von 1.5% prognostiziert. Aufgrund der per 31.12.2020 vorgesehenen allgemeinen Neubewertung der Amtlichen Werte wurde die Liegenschaftssteuer laut Prognose der Kantonalen Steuerverwaltung im 2020 um zusätzliche 2% erhöht. Bei der Vermögenssteuer wirkt sich dies im 2021 aus. Daher wurde bei der Vermögenssteuer im 2021 ein Wachstum von 3.5% berücksichtigt.

Bei der Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen wurden folgende Veränderungen prognostiziert:

2020	+1.0%
2021	-7.0% (Steuergesetzrevision 2021)
2022-2024	+1.0%

Ab 2020 bis 2024 wurde mit folgendem Schulzinssatz gerechnet:

2020-2021	0.25%
2022	0.50%
2023	0.75%
2024	1.00%

Beim Sachaufwand wurde für die Jahre 2020-2024 eine jährliche Teuerung von 1.0% berücksichtigt.

Der Personalaufwand wurde ab 2020-2024 jährlich um 1.5% erhöht.

Bei der Elektrizitätsversorgung wurden die Elektrizitäts- und Netznutzungstarife ab 1.1.2020 berücksichtigt. Der bestehende Fonds der Elektrizitätsversorgung (Vorfinanzierung im EK) wird bis Ende 2020 aufgelöst, d.h. im 2020 ist noch die letzte Entnahme von CHF 144'658 vorgesehen.

Die Beiträge an die Lehrerbesoldung wurden aufgrund der aktuellen Vollzeiteinheiten (VZE), Stand Oktober 2019, mit Hilfe des Kalkulationstools NFV der Erziehungsdirektion berechnet. Die Mehrkosten für den Lehrplan 21 sind dabei eingerechnet.



Wesentliche Veränderungen

Folgende Veränderungen sind im **Allg. Haushalt** gegenüber dem Finanzplan 2019-2023 zu verzeichnen:

Veränderungen Finanz- und Lastenausgleich:

- Zuschüsse aus dem Lastenausgleich	CHF	1'905'000	😊	
- Pauschalierung Interventionskosten Polizei	CHF	3'000	😞	
- LA Lehrergehälter	CHF	182'000	😞	
- LA Sozialhilfe	CHF	1'163'000	😞	
- LA EL / Familienzulagen	CHF	226'000	😞	
- Selbstbehalt KITA	CHF	93'000	😞	
- LA Öffentlicher Verkehr	CHF	48'000	😞	
- LA Neue Aufgabenteilung (u.a. KESB)	CHF	87'000	😞	
				CHF 103'000 😊

Veränderung Fiskalertrag:

CHF 670'000 😞

Veränderungen übriger Aufwand / Ertrag:

- Zunahme Abschreibungen	CHF	57'000	😞	
- Abnahme Schuldzinsen	CHF	185'000	😊	
- Zus. Entnahme aus Finanzpolitischer Reserve	CHF	1'574'000	😊	
- Wegfall Buchgewinn Veräusserung Bauland	CHF	436'000	😞	
- Veränderung übriger Personal-/Sachaufwand	CHF	508'000	😞	
				CHF 758'000



Total Besserstellungen Allg. Haushalt gegenüber Fipla 2019-2023

CHF 191'000



Entwicklung Gemeinde Pieterlen

Rückblick:

- Die Wohnbevölkerung ist zwischen 2014-2018 um 11% angestiegen. Im gleichen Zeitraum ist der Fiskalertrag um 28% gewachsen.
- Die Nettoinvestitionen 2014-2018 von fast 10.2 Mio. CHF konnten zu 97.6% selber finanziert werden.
- Zwischen 2014-2018 konnten finanzpolitische Reserven von über 4.4 Mio. CHF gebildet werden.
- Der Bilanzüberschuss konnte ebenfalls um über 0.5 Mio. CHF erhöht werden und beträgt per 1.1.2019 über 3.2 Mio. CHF.
- Die Bruttoverschuldung pro Einwohner ist zwischen 2014-2018 trotz hohen Nettoinvestitionen nur um 15% angestiegen.

Ausblick:

- Die Wohnbevölkerung wird weiterhin wachsen und der Fiskalbetrag wird gemäss Finanzplanung um weitere 15% ansteigen.
- In der Finanzplanperiode 2020-2024 sind Nettoinvestitionen von fast 9 Mio. CHF vorgesehen. Davon können möglicherweise rund 4 Mio. selber finanziert werden.
- Laut Finanzplan können finanzpolitische Reserven von 2.5 Mio. CHF aufgelöst werden. Die finanzpolitischen Reserven werden per Ende Planperiode voraussichtlich immer noch fast 2 Mio. CHF betragen.
- Der Bilanzüberschuss beträgt per Ende Planperiode vermutlich rund 2.8 Mio. CHF.



Résumé:

- Die Einwohnergemeinde Pieterlen konnte ihre verfügbaren Mittel seit Einführung von HRM2 im 2014 optimal einsetzen und weist dadurch einen sehr gesunden Finanzhaushalt aus.
- Trotz unterdurchschnittlichem Fiskalertrag von rund CHF 2'100 / Einwohner konnten Nettoinvestitionen von 8 Mio. CHF realisiert und selber finanziert werden. Gemeinden im Verwaltungskreis Seeland verfügen vergleichsweise über einen Fiskalertrag von durchschnittlich rund CHF 2'900 / Einwohner.
- Die Einwohnergemeinde Pieterlen konnte dank den sehr guten Ergebnissen seit Einführung von HRM2 fast 4.5 Mio. CHF in die finanzpolitische Reserve einlegen. Aufgrund der gebildeten finanzpolitischen Reserven wird sich die Gemeinde in den kommenden Finanzplanjahren „antizyklisch“ Verhalten können, ohne dabei das Finanzhaushaltsgleichgewicht beeinträchtigen zu müssen.
- Aufgrund der Finanzplangebnisse kann davon ausgegangen werden, dass die guten Eckwerte erhalten werden können, vorausgesetzt die Mittel werden weiterhin sinnvoll und gezielt eingesetzt. Das Controlling wird der Gemeinde dabei wie bisher einen guten Dienst erweisen.

Die bisherige Strategie mit den vorhandenen Mitteln sorgfältig umzugehen, hat sich rückwirkend wie vorausschauend positiv auf die Finanzsituation der Einwohnergemeinde Pieterlen ausgewirkt. Das Ziel konnte nur dank der guten Zusammenarbeit aller Behördenmitglieder und Verwaltungsbereiche erreicht werden.

Antrag

- a) Genehmigung Steueranlage der **Gemeindesteuer** von **unverändert 1,65** des kantonalen Einheitssatzes
- b) Genehmigung **Liegenschaftssteuer** von **unverändert 1,2 Promille** des Amtlichen Wertes
- c) Genehmigung **Budget 2020** bestehend aus:

		Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	CHF	27'392'543.00	27'312'980.00
Aufwandüberschuss	CHF		79'563.00
Allgemeiner Haushalt	CHF	24'703'971.00	24'703'971.00
Aufwandüberschuss	CHF		0.00
SF Abwasserentsorgung	CHF	1'026'637.00	922'913.00
Aufwandüberschuss	CHF		103'724.00
SF Abfallbeseitigung	CHF	448'629.00	472'790.00
Ertragsüberschuss	CHF	24'161.00	

Diskussion

Heinz Künzi, Romontweg 10 hat in der Präsentation vernommen, dass Reserven aufgelöst werden. Wie kann der Finanzhaushalt der Gemeinde in Zukunft im Lot gehalten werden?

Gemeinderat Andreas Graf erklärt, dass die Reserven in guten Zeiten gebildet und nun in schlechteren Jahren aufgelöst werden können.

Michel Sassanelli, Leiter Finanzen ergänzt, dass das Abschreibungssystem mit Einführung von HRM2 im Jahr 2014 geändert wurde. Um den Systemwechsel abzufedern, müssen die Ge-



meinden die Überschüsse in die finanzpolitische Reserve einlegen. Dies hatte zur Folge, dass in den letzten 4 Jahren rund 4,5 Mio. CHF eingelegt werden konnten. Inzwischen ist die Bevölkerung rund +24% angestiegen und damit sind auch die variablen Kosten sowie die Investitionen angestiegen. In den letzten 8 Jahren ist der Anteil an den Finanz- und Lastenausgleich um 2/3 angestiegen. Die Gemeinde Pieterlen ist in der glücklichen Lage, über solch hohe Reserven zu verfügen.

Beschluss

Den Anträgen des Gemeinderates wird mit 118 zu 0 Stimmen zugestimmt. Die Gemeindeversammlung beschliesst somit:

- a) Genehmigung Steueranlage der **Gemeindesteuer** von **unverändert 1,65** des kantonalen Einheitssatzes
- b) Genehmigung **Liegenschaftssteuer** von **unverändert 1,2 Promille** des Amtlichen Wertes
- c) Genehmigung **Budget 2020** bestehend aus:

		Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	CHF	27'392'543.00	27'312'980.00
Aufwandüberschuss	CHF		79'563.00
Allgemeiner Haushalt	CHF	24'703'971.00	24'703'971.00
Aufwandüberschuss	CHF		0.00
SF Abwasserentsorgung	CHF	1'026'637.00	922'913.00
Aufwandüberschuss	CHF		103'724.00
SF Abfallbeseitigung	CHF	448'629.00	472'790.00
Ertragsüberschuss	CHF	24'161.00	



BESCHLUSS GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Geschäft	Typ / Kürzel
Nr. 02	Mittwoch, 4. Dezember 2019	3	2115	
Registrierung				
4.210				

Teilrevision Baureglement und Zonenplan an BMBV und Gewässerschutzgesetz ab 01.01.2020

3/02

Referent Gemeinderat Heinrich Sgier

Grundlagen

- Verordnung des Kantons BMBV vom 25. Mai 2011
- GR Entscheid für die Überarbeitung der baurechtlichen Grundordnung vom 07. Juli 2017
- Wahl Spezialkommission Ortsplanung durch GR am 07. November 2017
- Kommissionsarbeit vom Dezember 2017 bis November 2019
- Öffentliche Mitwirkung vom 08. Juni bis 09. Juli 2018
- Vorprüfung durch AGR September 2018 bis März 2019
- Öffentliche Auflage vom 06. Juni bis 08. Juli 2019
- Einspracheverhandlungen August 2019

Abkürzungen:

AGR:	kantonales Amt für Gemeinden und Raumordnung
GBR:	Gemeindebaureglement
GR:	Gemeinderat
BMBV:	Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen
GSchG:	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)
WBP:	Wasserbauplan

Das Wichtigste in Kürze

Die rechtskräftige, grundeigentümergebundene baurechtliche Grundordnung, bestehend aus dem Baureglement und dem Zonen- und Schutzzonenplan, wurde am 25.01.2011 genehmigt. Dasselbe gilt für die beiden behördenverbindlichen kommunalen Richtpläne Landschaft und Verkehr.

Zweck der Teilrevision der Ortsplanung ist die Anpassung des Baureglements und des Zonenplans an das geänderte, übergeordnete kantonale Recht. In Ergänzung werden gewisse kleinere materielle Änderungen am Baureglement vollzogen, welche aufgrund von neuen Bedürfnissen entstanden sind.

Eine komplette Ortsplanungsrevision ist gegenwärtig nicht vorgesehen. Der rechtskräftige Zonen- und Schutzzonenplan aus dem Jahr 2011 wird nicht verändert. Der Gemeinderat will vielmehr mit dem in Erarbeitung stehenden Gesamttrichtplan Pieterlen (Mitwirkung erfolgt) ein solides Fundament für eine spätere Revision schaffen. Dieser Zwischenhalt ist auch im Hinblick auf das starke Bevölkerungswachstum und die stark ausgelastete Infrastruktur angezeigt. Zudem handelt es sich beim bestehenden Zonen- und Schutzzonenplan um eine neuere Planung (knapp neunjährig). Aufgrund der grossen Bauzonenreserven im Umfang von rund 9 ha werden überdies im Moment vom Kanton keine Neueinzonungen bewilligt.



Revisionsgrund

Aufgrund der geänderten übergeordneten Vorgaben ist die bestehende Grundordnung wie folgt anzupassen:

- Bis Ende 2019 sind gemäss dem neuen GSchG die Gewässerräume grundeigentümerverbindlich in der baurechtlichen Grundordnung festzulegen.
- Bis Ende 2023 muss das Gemeindebaureglement (GBR) an die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) angepasst werden.

Die beiden übergeordneten Vorgaben werden nachfolgend detailliert erläutert.

Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV)

Die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) des Kantons Bern ist seit 2011 rechtskräftig. Die Einführung der BMBV wurde durch die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IHVB) von 2005 ausgelöst und hat zum Ziel, die schweizweit sehr unterschiedlich angewendeten Begriffe und Messweisen - beispielsweise die Messweise der Gebäudehöhe - zu vereinheitlichen und damit sowohl Planenden als auch Behörden und Grundeigentümerinnen die Anwendung zu erleichtern. Der Kanton Bern hat die Frist für die Einführung der BMBV auf kommunaler Stufe auf den 31. Dezember 2020 gelegt.

Dies hat zur Folge, dass sämtliche Definitionen und Masse des bisherigen Baureglements auf ihre Vereinbarkeit mit der BMBV überprüft werden müssen. Dadurch ergeben sich formelle und inhaltliche Änderungen. Formelle Änderungen sind beispielsweise Änderungen von Namen (z.B. Kleinbaute statt Nebenbaute) oder die Aufhebung von Definitionen, welche neu übergeordnet in der BMBV bereits in gleicher Weise enthalten sind. Inhaltliche Änderungen finden nur aufgrund der neuen Messweise wie beispielweise bei der Festlegung der Gebäudehöhe statt.

Wasserbaugesetz (WBG) und Gewässerschutzgesetz (GSchG)

Gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) müssen die Kantone den Raumbedarf ober- und zum Teil auch von unterirdischer Gewässer (fliessende und stehende) bis Ende 2018 festlegen. Diese Aufgabe fällt auf die Gemeinden zurück, welche den Gewässerraum verbindlich in ihrer Nutzungsplanung definieren müssen. Dadurch sollen die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz sowie die Nutzung der Gewässer (Unterhalt und Erholungsraum) gesichert werden.

Festlegung im Gemeindebaureglement

Innerhalb des Gewässerraums sind nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig. Die Bereiche innerhalb des Gewässerraums dürfen nur extensiv genutzt werden und können nicht mehr den Fruchtfolgefächern angerechnet werden. Im Gemeindebaureglement ist der entsprechende Artikel zu ergänzen.

Der Artikel wird aus dem Musterbaureglement des Kantons Bern übernommen und an die Voraussetzungen in Pieterlen angepasst.

Festlegung im Zonenplan

Bisher war es üblich, im Gemeindebaureglement einen Bauabstand zum Gewässer zu definieren. Neu muss der Gewässerraum als Korridor festgelegt werden, innerhalb dessen das Gewässer sowie ein beidseitiger Uferbereich Platz finden. Der Gewässerraum muss im Zonenplan verbindlich festgelegt werden, wobei verschiedene Darstellungsmöglichkeiten bestehen. In Pieterlen wird der Gewässerraum flächig in einem separaten Zonenplan "Gewässerraum" dargestellt.



Projektorganisation

Im Zentrum der Projektorganisation steht der Projektleitungsausschuss mit Mitgliedern aus dem Gemeinderat, der Spezialkommission und der Gemeindeverwaltung. Hier wurden Zwischenentscheidungen im Vorgehen gefällt, die Sitzungen der Spezialkommission und des Gemeinderates vorbereitet sowie allfällige Konsultationen des AGR sichergestellt. Die Spezialkommission begleitet die Revision der Ortsplanung als Fachgremium im Rahmen ihrer Sitzungen. Sie ist vorbereitende Kommission des Gemeinderates und stellt diesem Antrag. Die Spezialkommission wird laufend über den Stand der Arbeiten informiert, berät Zwischen- und Schlussergebnisse und unterbreitet diese dem Gemeinderat stufengerecht zur Information oder zum Beschluss. Die Panorama AG unterstützt den Projektleitungsausschuss, die Spezialkommission und den Gemeinderat bei der Teilrevision der Ortsplanung.

Die Spezialkommission setzte sich wie folgt zusammen:

- Heinrich Sgier, Vorsitz, Departementvorsteher Bau und Infrastruktur
- Peter Stalder, Vertreter Landwirtschaft + SVP
- Daniel Dähler, Vertreter SP
- Peter Rüegg, Vertreter FDP
- Matthias von Bergen, Vertreter Bau-, Betriebs- und Planungskommission
- Andreas Matter, Vertreter Bürgergemeinde + Handels und Industrieverein
- Bruno Stauffer, Vertreter Gewerbeverein (bis April 2019)
- Martin Reber, Vertreter Gewerbeverein (ab April 2019)
- Nicola Meier, Ortsplaner Panorama AG
- Florian Künti, Ortsplaner Panorama AG
- Christoph Scholl, Projektleiter Bauabteilung

Anpassung Baureglement

Unterscheidung der Änderungen

Neben den technischen, formellen Änderungen (Anpassungen an BMBV) sind im Zuge der Teilrevision der Ortsplanung weitere Änderungen am Gemeindebaureglement (GBR) vollzogen worden. Die Anpassungen des GBR an die BMBV sind Pflicht aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung. Die Anpassungen materieller, inhaltlicher Art haben nur einen indirekten Zusammenhang mit der Anpassung des GBR an die BMBV. Sie sind nicht übergeordnet vorgeschrieben sondern Verbesserungen des Baureglements aufgrund der Praxiserfahrung.

Anpassung GBR an BMBV:

- > Begriffe anpassen
- > Messweisen anpassen

Diese Änderungen sind Pflicht aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung

Materielle Anpassung GBR:

- > Abschaffung der Geschossigkeit
- > Erhöhung der Attikageschosse um 50 cm
- > Gestaltungsvorschriften Dach verschärft
- > Sexgewerbe neu untersagt in Wohn-, Misch- und Kernzonen
- > Höhere Gebäude (2 Geschosse) in Zone für Sport- und Freizeit, Gesamtmasse der überbauten Fläche in ZSF C (Sportplätze) von 1'000 m² auf 1'500 m² erhöht.

Diese Änderungen sind freiwillig und nicht vorgeschrieben vom Kanton.



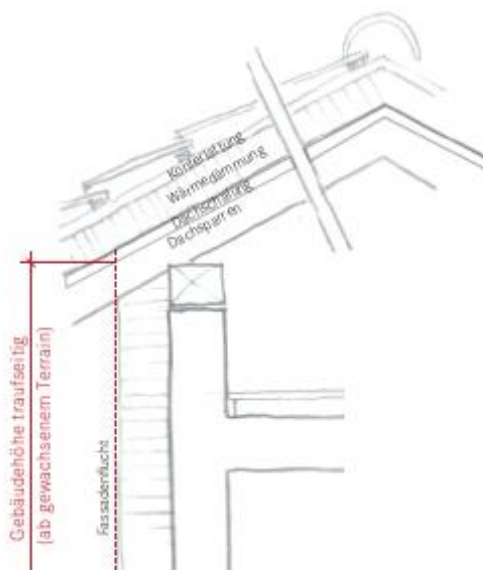
Umsetzung BMBV

Die Änderungen am Baureglement nach BMBV sind nachfolgend aufgelistet:

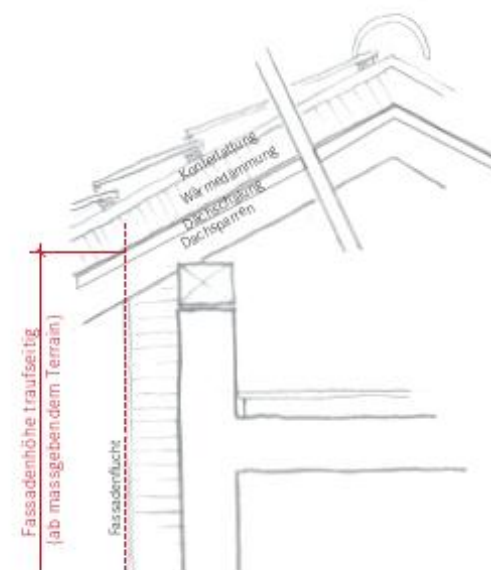
Artikel neu*	Bisher	Neu (nach BMBV)	Auswirkung
diverse	An- und Nebenbauten	Anbauten und Kleinbauten	Anpassung der Begriffe. Anbauten und Kleinbauten dürfen nur Nebennutzflächen enthalten, ansonsten gelten sie als Teil des Gebäudes. Überdies sind die Bauten per se unbewohnt.
diverse	Gebäudehöhe	Fassadenhöhe traufseitig	Anpassung der Begriffe. Anpassung der Höhen und Festlegen einer trauf- und giebelseitigen Mindestfassadenhöhe (vgl. Kapitel „2.3 Materielle Änderungen des Baureglements“).
Art. 212 Abs. 2 Bst. b & c	Unterirdische Bauten	Unterirdische Bauten und Unterniveaubauten	Anpassung und Unterscheidung der Begriffe. Unterirdische Bauten liegen vollständig unter dem massgebenden Terrain. Unterniveaubauten dürfen bis zu dem von der Gemeinde festgelegten Mass (-1.20m) über das Terrain herausragen. Die Differenzierung werden im Absatz 2 Bst. b und c abgehandelt.
Art. 212 Abs. 1	Gebäudehöhe	Fassadenhöhe traufseitig Fassadenhöhe giebelseitig	Anpassung der Begriffe. Die Fassadenhöhe traufseitig ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie. Die Fassadenhöhe wird traufseitig gemessen. Attiken werden nicht an die Fassadenhöhe traufseitig angerechnet. Diese haben die Fassadenhöhe giebelseitig einzuhalten. Die FH gi gilt nicht für Schrägdächer. Diese werden nur über die FH tr und über den max. zulässigen Winkel geregelt. Am Hang gilt mit Ausnahme der Hangseite allseitig eine Mehrhöhe von 1.0 m. Dies wird neu im Art. 212 Abs. 1 Fussnote 2 aufgeführt. Im alten Baureglement war dies im Anhang A132 zu finden.

Abb. 2: Skizze Messweise traufseitige Fassadenhöhe

Bisher
Gebäudehöhe



Neu nach BMBV
Fassadenhöhe traufseitig





Artikel neu*	Bisher	Neu (nach BMBV)	Auswirkung
Art. 212 Abs. 2 Bst. f	-	Rückspringende Gebäudeteile	<p>Neu müssen für die vor- und rückspringenden Gebäudeteile die maximal zulässigen Masse (Vor- resp. Rücksprung und Fassadenanteil) definiert werden. Für die vorspringenden Gebäudeteile wurde dies bereits in der letzten OPR von 2011 gemacht. Neu sind die Masse auch für die rückspringenden Gebäudeteile definiert.</p> <p>Werden diese überschritten, gelten sie als Teil des Hauptgebäudes (siehe auch nachfolgende Erläuterungen).</p> <p>Die Gemeinde definiert für rückspringende Gebäudeteile folgende Masse:</p> <ul style="list-style-type: none">- zulässige Tiefe von max. 2.0 m- zulässiger Anteil des zugehörigen Fassadenabschnitts Fassadenfläche max. 50%

Erläuterung zu den vor- und rückspringenden Gebäudeteilen:

Vorspringende Gebäudeteile sind beispielsweise Erker, Vordächer, Aussentreppen oder Balkone. Ragen sie über das von der Gemeinde bestimmte Mass (2.0 m) hinaus oder überschreiten sie das auf den zugehörigen Fassadenabschnitt bezogene Mass (50 %), dann gelten sie als Teil des Gebäudes (z.B. vorspringendes geschlossenes Treppenhaus, Wintergarten, grösserer Erker, Balkon) oder als Anbaute (z.B. Geräteschopf). Wenn diese Gebäudeteile als Teil des Gebäudes gelten, läuft die projizierte Fassadenlinie um diese Gebäudeteile herum.

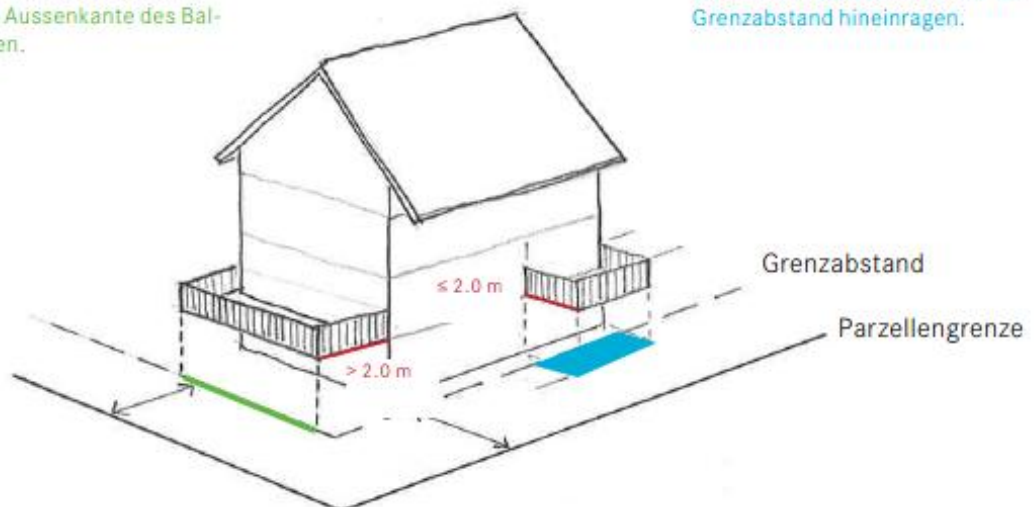
Der Verlauf der projizierten Fassadenlinie ist wichtig, da diese Linie als Hilfgrösse zur Bestimmung der Abstände (Grenz- und Gebäudeabstand) sowie der Gebäudelänge und -breite dient. Das bedeutet beispielsweise, dass der Grenzabstand jeweils ab projizierte Fassadenlinie gemessen wird.

Das gleiche gilt analog für rückspringende Gebäudeteile (beispielsweise innen liegende Balkone, Arkaden, zurückversetzte Eingänge und dergleichen).

Abb. 3: Vorspringende Gebäudeteile

Der vorspringende Gebäudeteil ist grösser als das von der Gemeinde festgelegte Mass, d.h. er ist ein Teil des Gebäudes. Der Grenzabstand wird daher ab Aussenkante des Balkons gemessen.

Dieses vorspringende Gebäudeteil ist kleiner als das von der Gemeinde festgelegte Mass, d.h. es ist kein Teil des Gebäudes und darf in den Grenzabstand hineinragen.





Artikel neu*	Bisher	Neu (nach BMBV)	Auswirkung
Art. 311	ZPP 1 "Bassbelt"	ZPP 1 "Bassbelt"	Anpassung der ZPP an die Begrifflichkeiten & Messweisen der BMBV.
Art. 321	Zonen mit besonderen baurechtlichen Ordnungen	Zonen mit besonderen baurechtlichen Ordnungen	Komplettierung der Liste mit den rechtsgültigen Zonen mit besonderen baurechtlichen Ordnungen. Keine materiellen Änderungen.
Art. 526	Fliessgewässer	Fliessgewässer	Die alte Abstandsdefinition zu den Gewässern existiert nicht mehr. Neu muss der Gewässerraum grundeigentümergebunden im Zonenplan ausgeschieden werden. Der Artikel wird daher durch den Musterbaureglementsartikel des Kantons Bern ersetzt und auf die Gegebenheiten in Pieterlen angepasst. Der Gewässerraum wird flächig als Korridor ausgeschieden.
Art. 602	Inkrafttreten	Inkrafttreten	Mit dem Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung wird das Baureglement vom 25.11.2011 geändert.
Anhang	Anhang	aktualisiert	Der Anhang wird mit neuen Skizzen und Grafiken ausgestattet und aktualisiert, um die Begriffe und Messweisen der BMBV zu verdeutlichen.

*Hauptartikel, die Änderungen betreffen jeweils das gesamte Baureglement.

Materielle Änderungen des Baureglements

Die materiellen Änderungen haben keinen direkten Zusammenhang mit der Anpassung des Baureglements an die BMBV.

Artikel*	Bisher	Neu	Auswirkung
211	Wohn- und Mischzonen: Sexgewerbe ist zugelassen	Wohn- und Mischzonen: Sexgewerbe ist untersagt	Betriebe und Vorkehrungen, die dem Sexgewerbe (Massagesalons, Bordelle, Videokabinen und dgl.) zuzurechnen sind, sind in den Wohn- und Mischzonen neu untersagt.
Art. 212 Abs. 1	Definition von Geschossen	Abschaffung Geschossigkeit	Der Artikel zum Mass der Nutzung gibt neu keine maximale und minimale Geschossigkeit der Gebäude mehr vor. Die Volumen der Gebäude werden mit der trauf- und giebelseitigen Fassadenhöhe sowie den Bestimmungen zur Dachgestaltung vorgegeben. Ursprung der Änderung war die anhand der Kernzone gewonnene Erkenntnis, dass die Geschosszahl Probleme bei der Ausnützung der bestehenden Liegenschaften ergeben kann. Die Idee geht dahin, dass primär das Volumen der Gebäude festgelegt wird und die «innere» Restriktion der Geschosszahl entfällt. Allfällige negative Auswirkungen auf das Ortsbild werden durch die in kritischen Fällen strenge Anwendung des Gestaltungsartikels verhindert. Der Verzicht auf die Geschossigkeit führt zudem dazu, dass der Attika-Artikel angepasst werden muss, sowie das neu für alle Zonen (mit Ausnahme der W1) eine minimale Fassadenhöhe traufseitig festgelegt wird.



Artikel*	Bisher	Neu	Auswirkung
Art. 212 Abs. 1	Gebäudehöhe	Fassadenhöhe traufseitig Fassadenhöhe giebelseitig	Neben der Anpassung der Begrifflichkeiten und Messweisen an die BMBV wird neu eine minimale Fassadenhöhe traufseitig festgelegt. Hiermit soll die aufgrund der Abschaffung der Geschossigkeit wegfallende Vorgabe, dass Hauptbauten im Minimum ein Geschoss weniger als die vorgegebenen Geschosshöhe aufzuweisen haben, ersetzt werden. Die minimale Fassadenhöhe traufseitig wurde so festgelegt, dass diese mit der vorher geltenden Vorgabe der minimalen Geschossigkeit vergleichbar ist. Die Fassadenhöhe giebelseitig ist 2.5 m höher als die Fassadenhöhe traufseitig angesetzt worden und gilt nur für Gebäude mit Attikageschossen. Gebäude mit Schrägdächern haben die Vorgaben zur FH tr und dem Dachwinkel einzuhalten. Die maximale Fassadenhöhe traufseitig definiert zusammen mit der Fassadenhöhe giebelseitig, den Attikabestimmungen und den Dachgestaltungsbestimmungen (Dachwinkel) das maximale Volumen, welches ein Gebäude einnehmen kann.
Art. 212 Abs. 2 Bst. g	Attikageschoss	Attikageschoss	Anpassung aufgrund der Abschaffung der Geschossigkeit. Inhaltliche Änderungen: Attikageschosse dürfen die max. Fassadenhöhe giebelseitig nicht überschreiten. Attikas müssen neu nicht mehr allseitig um 1.5 m zurückgenommen werden sondern können an drei Seiten auf die darunterliegende Fassadenlinie gestellt werden. An einer ganzen Fassadenlänge muss das Attikageschoss um mind. 2.5 m zurückversetzt sein. Attikas dürfen zudem maximal 60 % der darunter liegenden Geschossfläche bedecken.
Art. 221	Es gelten die baupolizeilichen Masse der Wohnzone W3. [...]	Es gelten die folgenden baupolizeilichen Masse: FH tr max.: 17.0 m GH gi max.: 19.5 m GL max.: 120 m. Weiter gelten die kleinen und grossen Grenzabstände der Wohnzone W4.	Die baupolizeilichen Masse FH tr und GL sind auf Basis eines anerkannten, qualifizierten Verfahrens (Machbarkeitsstudie mit darauffolgendem Architekturwettbewerb auf Einladung mit 7 Teilnehmenden) festgelegt worden. Weiter gelten die kleinen und grossen Grenzabstände der Wohnzone W4. Die bauliche Qualität, die Integration des Gebäudes in die Umgebung sowie weitere Qualitätsaspekte sind mit dem anerkannten, qualifizierten Verfahren sichergestellt worden. Das Siegerprojekt "Falena" schlägt den Abbruch des Altbaus vor. Dieser weist 5 Vollgeschosse und ein Satteldach mit einer trauf- und giebelseitigen Fassadenhöhe von ca. 17 m respektive 19 m auf. Die Sanierung des Altbaus ist aus verschiedenen Aspekten (alte Bausubstanz, Gebäudetechnik am Ende der Lebensdauer, entspricht nicht mehr den Anforderungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern) nicht zielführend. Der Neubau sieht 5 Vollgeschosse + Attika vor und ist als gestuftes Längsvolumen konzipiert, welches dem Geländefuss folgt.
Art. 222 ZSF B	1-geschossige, unbewohnte Clubhäuser	Clubhäuser mit einer max. Fassadenhöhe traufseitig von 7.0 m	Der Bedarf an zusätzlichen Räumlichkeiten hat aufgrund der Bevölkerungsentwicklung zugenommen. Um sparsam mit dem Land umzugehen und in den ZSF möglichst wenig Land zu verbauen, wird die mögliche Höhe der Gebäude angehoben. Eine Fassadenhöhe von 7 m ermöglicht die Aufstockung der bestehenden Gebäude auf z.B. zwei Geschosse ohne dass das Landschaftsbild zu stark beeinträchtigt wird.
Art. 222 ZSF C	1-geschossige, unbewohnte Bauten	Bauten mit einer max. Fassadenhöhe traufseitig von 7.0 m, Erhöhung der max. zu überbauenden Fläche	Eine Fassadenhöhe von 7 m ermöglicht die Aufstockung der bestehenden Gebäude auf z.B. zwei Geschosse ohne dass das Landschaftsbild zu stark beeinträchtigt wird. Weiter wird das maximal mögliche Gesamtmass der überbauten Fläche (anrechenbare Gebäudefläche) von 1'000 m ² auf 1'500 m ² angehoben.



Art. 413 Abs. 5	-	Festlegung der Dachneigung	Dächer von Neubauten und, bei wesentlichen Renovationen, Dächer von Hauptgebäuden haben eine maximale Neigung von 40° (alte Teilung) aufzuweisen. Dadurch wird zusammen mit der maximalen Fassadenhöhe traufseitig das Volumen des Gebäudes definiert. Zudem soll dadurch die zukünftige Dachlandschaft eine gewisse Vereinheitlichung erfahren.
Art. 413 Abs. 6	-	Regelung der technisch bedingten Dachaufbauten	Technisch bedingte Dachaufbauten auf Flachdächern und Attikadächern sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig und dürfen max. 20 % der Dachfläche einnehmen. Sie müssen um das Mass ihrer Höhe von der Fassadenlinie des darunterliegenden Geschosses zurückversetzt werden.

*Hauptartikel, die Änderungen betreffen jeweils das gesamte Baureglement.

Anpassung an Gewässerschutzgesetz (GSchG)

Ausgangslage

In einem ersten Schritt wird anhand von Plänen und Grundlagen (Gewässernetz des Kantons, Siegfriedkarte, Leitungskataster, Orthofoto, AV-Daten, Ortskenntnisse) eine Gewässerfeststellung gemacht. Dadurch wird festgelegt, bei welchen Fliessgewässern effektiv ein Gewässerraum festgelegt werden muss oder ob es sich nur um technische Bauten (Drainageleitungen etc.) handelt.

In einem zweiten Schritt wurden die Gewässerräume mit den örtlichen Gegebenheiten abgeglichen. Dies bedeutet insbesondere die Betrachtung folgender Punkte:

- Festlegen der Lage der Gewässerräume (symmetrisch, asymmetrisch)
- Reduktion der Gewässerräume entlang von eingedolten Gewässern
- Erhöhung des Gewässerraumes aufgrund überwiegenden Interessen (Biodiversitätsfördergebiete, Hochwasserschutz, Unterhalt, etc.)

Gewässerraumbreite der Leugene

Im Zuge der Revitalisierung der Leugene ist durch Baulandumlegung eine eigens für das Fliessgewässer vorgesehene Parzelle ausgeschieden worden. An denjenigen Stellen, wo die rechnerische Breite des Gewässerraums die Breite der Parzelle unterschreitet, wird die Parzellengrenze der Leugene als Gewässerraumbreite festgesetzt.

Die Parzelle der Leugene wird schon heute extensiv bewirtschaftet und ist mit Ufergehölz bepflanzt. Die Breite ist im Wasserbauplanverfahren festgelegt worden und dient der Gewährleistung der hydrologischen und ökologischen Funktionen des Fliessgewässers. Der Unterhalt erfolgt gemäss einem Pflegekonzept. Die Unterhaltsarbeiten werden im Auftrag des Leugenverbandes durchgeführt. Die Orientierung der Gewässerraumbreite an der Breite der leugeneeigenen Parzelle und die damit verbundene teilweise Aufweitung des Gewässerraums ist aus diesen Gründen sinnvoll. An denjenigen Stellen, wo die rechnerisch ermittelte Gewässerraumbreite die Breite der Parzelle überschreitet, ist der Gewässerraum hälftig von der Gewässerachse aus eingemessen worden.

An gewissen Stellen ist der Gewässerraum der Leugene gemäss den Wasserbauplänen (WBP) 2 - 4 aus den Jahren 1999, 2001 und 2003 ausgeweitet worden. Dies betrifft Stellen, bei welchen ökologische Ausgleichsflächen geschaffen worden sind oder Abschnitte, die in den WBP mit Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft belegt worden sind.



Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der baurechtlichen Grundordnung bestehend aus dem Baureglement und dem Zonenplan Gewässerraum.

Diskussion

Heinz Künzi, Romontweg 10 hat drei Fragen:

1. Was ist eine Zwischenrevision?
2. Welcher Zwischenentscheid hat die Spezialkommission gefällt?
3. Ist es wirklich nötig, dass die Anpassungen im Baureglement erfolgen?

Gemeinderat Heinrich Sgier antwortet:

1. Es wurde nur Änderungen im Reglement vorgenommen und keine vollständig neue Fassung erarbeitet.
2. Die Spezialkommission hat die vorliegende Teilrevision ausgearbeitet und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt (Zwischenentscheid). Anschliessend wurde die Teilrevision zur Vorprüfung dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung eingereicht (AGR) und nun der Versammlung vorgelegt.
3. Die Überarbeitung hat gemäss übergeordnetem Recht zu erfolgen und bedingt die Genehmigung des Kantons.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung verabschiedet die baurechtliche Grundordnung bestehend aus dem Baureglement und dem Zonenplan Gewässerraum mit 117 zu 0 Stimmen.

Die Inkraftsetzung der neuen baurechtlichen Grundordnung erfolgt mit der Genehmigung der Planungsinstrumente durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern.

**BESCHLUSS GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Sitzung	Datum	Traktandum	Geschäft	Typ / Kürzel
Nr. 02	Mittwoch, 4. Dezember 2019	4	2371	
Registratur				
1.590				

Einführung Betreuungsgutscheinsystem ab 01.01.2020: Genehmigung Reglement über die Betreuungsgutscheine (BgR) Änderung Gebührenreglement **4/02****Referent Gemeinderat Rudolf Kunz****Sachverhalt**

Am 13. Februar 2019 hat der Regierungsrat die notwendigen Beschlüsse zur Einführung des Betreuungsgutscheinsystems gefällt. Ab August 2019 können die Gemeinden den Eltern Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten oder Tagesfamilien abgeben. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat eine entsprechende Revision der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration genehmigt. Die Betreuungsgutscheine ermöglichen einen effizienten Einsatz der Mittel und eine bedarfsgerechte Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ohne Kontingente auf kantonaler Stufe. Indem der Kanton jeden Gutschein mitfinanziert, setzt er einen massgeblichen Anreiz zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebots und der Gleichbehandlung der Eltern. Auch die Institutionen werden neu gleich behandelt, indem die Eltern die Gutscheine im ganzen Kanton im zum System zugelassenen Angebot ihrer Wahl einlösen können.

Was sind Betreuungsgutscheine?

Ein Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Unterstützung für die Betreuung der Kinder bis zum Ende des Kindergartens. Die Eltern können frei wählen, in welcher KITA oder TFO (Tagesfamilienorganisation) sie ihr Kind betreuen lassen wollen. Voraussetzung ist, dass die KITA oder die TFO am System teilnimmt. Die Höhe des Gutscheins ist einkommensabhängig.

Um einen Gutschein beantragen zu können, müssen die Eltern drei Bedingungen erfüllen:

- 1. Die Familie braucht die Betreuung. Familie und Beruf können nicht vereinbart werden**
Das Arbeitspensum für Alleinerziehende muss mindestens 20% sein, bei Paaren 120%.
- 2. Die Familie benötigt aufgrund ihrer finanziellen Situation Subventionen**
Betreuungsgutscheine werden nur an Familien mit einem massgebenden Einkommen bis zu CHF 160'000 ausbezahlt. Dies wird wie heute auf Basis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern sowie der Familiengrösse berechnet.
- 3. Das betreute Kind gehört zur Zielgruppe der Betreuungsgutscheine**
Der Kanton finanziert Betreuungsgutscheine längstens bis zum Ende des Kindergartens. Die Gemeinden können die Zielgruppen auch enger fassen.

Die **vollständige Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem** wird mit dem im Verlauf des **Jahres 2021** in Kraft tretenden Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) erfolgen. Das Betreuungsgutscheinsystem wird dann das aktuelle Gebührensystem definitiv ablösen und die **Mitfinanzierung wird danach allein über die Abrechnung der Gutscheine erfolgen**.



Handlungsspielraum der Gemeinde

Die Gemeinden können bereits jetzt auf das Betreuungsgutscheinsystem umstellen. Ab 1.1.2022 muss für eine Mitfinanzierung durch den Kanton der Umstieg auf das neue System erfolgt sein.

Die Einwohnergemeinde wird mit der Einführung des Betreuungsgutscheinsystems folgende Einschränkungen bestimmen können:

- Limitierung der Betreuungsgutscheine auf Gemeindeebene (Plafonierung)
- Limitierung der Zielgruppe. Die Gemeinde kann z. B. die Betreuung von Kindergartenkinder in der Kita einschränken.
- Die Gemeinde kann eine engere Koppelung an das Beschäftigungspensum vorschreiben. Bei Alleinerziehenden entspricht das vergünstigte Betreuungspensum maximal dem Beschäftigungsgrad +20%. Bei Paaren entspricht es dem gemeinsamen Beschäftigungspensum abzgl. 100% + 20%, d.h. ein Paar, welches gemeinsam 140% arbeitet, würde maximal einen Gutschein für 60% erhalten.

Empfehlung des Gemeinderates

Die weiteren Abklärungen haben ergeben, dass die Einwohnergemeinde Pieterlen mit gemeindeeigener Kindertagesstätte bei einem vorzeitigen Systemwechsel finanziell besser gestellt ist. Aus diesem Grund möchte der Gemeinderat bereits per 1.1.2020 auf das Betreuungsgutscheinsystem wechseln.

Der Gemeinderat möchte die Bedingungen für den Bezug eines Gutscheines nicht zusätzlich einschränken. Das Reglement sieht aber vor, dass die durch das zuständige Organ bewilligten Kredite für den Umfang der Betreuungsgutscheine massgebend sind. Somit obliegt es den Stimmberechtigten im Rahmen der Budgetgenehmigung über die Höhe des Kredits zu beschliessen.

Entwurf Reglement über die Betreuungsgutscheine

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x ASIV ¹ .
Betreuungsgutscheine	Art. 2 Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.
Altersgruppen	Art. 3 Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für a) vorschulpflichtige Kinder und Kinder im Kindergartenalter für Kindertagesstätten, b) vorschulpflichtige Kinder und Kinder im Kindergartenalter für Tagesfamilien. ² Die Gemeinde kann Betreuungsgutscheine für Kinder im Kindergartenalter (in der Verordnung zu diesem Reglement) beschränken.
Organisation	Art. 4 Der Gemeinderat bestimmt die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Verwaltungsabteilung und regelt die Verfügungszuständigkeiten in der Verordnung zu diesem Reglement.

¹ Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV, BSG 860.113)



Kein Rechtsanspruch	Art. 5 ¹ Die Eltern und andere Erziehungsberechtigten haben keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsgutschein oder auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.
Begrenzung nach verfügbaren Mitteln (Kontingentierung)	Art. 6 ¹ Die Gemeinde kann die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen begrenzen. ² Massgebend für den Umfang der Betreuungsgutscheine sind die bewilligten Kredite durch das zuständige Organ.
Unterlagen	Art. 7 Die Gemeinde bestimmt, welche Unterlagen für die Ausgabe eines Betreuungsgutscheins erforderlich sind.
Priorisierung	Art. 8 Übersteigt die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen die zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt die Priorisierung gemäss Verordnung zu diesem Reglement.
Anpassung der Betreuungsgutscheine	Art. 9 ¹ Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Art. 34q ff. ASIV. ² Es besteht ein Rechtsanspruch auf Anpassung des vergünstigten Pensums an das effektive Pensum, wenn dieses innerhalb des bei Begründung des Gutscheins bestehenden anspruchsberechtigten Pensums liegt. ³ Die den Kredit nach Art. 6 Abs. 2 übersteigenden anpassungsbedingte Mehrkosten sind gebunden.
Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum	Art. 10 ¹ Die Gemeinde kann den in Art. 34h Abs. 1 ASIV vorgesehenen Zuschlag beim massgeblichen Beschäftigungspensum von 20% (in der Verordnung zu diesem Reglement) beschränken.
Gebühr	Art. 11 Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein kann (in der Gebührenverordnung der Gemeinde) eine Gebühr festgelegt werden.
Inkrafttreten	Art. 12 Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2020 in Kraft.

Ergänzung / Änderung Gebührenreglement (Art. 6, Abs. 4 neu)

Art. 6

Bemessungsarten

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Tarife der Kindertagesstätte LUNA anlässlich der Budget-Beratung so, dass die Vollkosten mittelfristig gedeckt sind. Er bringt die Tarife mit dem Budget der Gemeindeversammlung zur Kenntnis.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Einführung des Betreuungsgutscheinensystems ab 1.1.2020 und damit verbunden die Genehmigung des Reglements über die Betreuungsgutscheine (BgR) sowie die Änderung des Gebührenreglements.

Diskussion

Rudolf Kunz präsentiert das Geschäft:



Am 13. Februar 2019 hat der Regierungsrat die notwendigen Beschlüsse zur Einführung des Betreuungsgutscheinsystems gefällt. Ab August dieses Jahres können die Gemeinden den Eltern Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten oder Tagesfamilien abgeben, sofern die Gemeinden dem System bereits beigetreten sind. Die vollständige Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem wird mit dem, im Verlauf des Jahres 2021 in Kraft tretenden Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG), erfolgen. Das Betreuungsgutscheinsystem wird dann das aktuelle Gebührensystem definitiv ablösen und die Mitfinanzierung des Kantons wird danach allein über die Abrechnung der Gutscheine erfolgen.

Wie werden Die Gutscheine beantragt?



Einwohnergemeinde Pieterlen

Wie funktioniert das Betreuungsgutscheinsystem?



Die Betreuungsgutscheine ermöglichen einen effizienten Einsatz der Mittel und eine bedarfsgerechte Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ohne Kontingente auf kantonaler Stufe. Indem der Kanton jeden Gutschein mitfinanziert, setzt er einen massgeblichen Anreiz zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebots und der Gleichbehandlung der Eltern. Auch die Institutionen werden neu gleich behandelt, indem die Eltern die Gutscheine im ganzen Kanton beim Angebot nach ihrer Wahl einlösen können. Voraussetzung ist, dass die Angebote zum System zugelassen sind, dass sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Was sind Betreuungsgutscheine und was braucht es um solche beantragen zu können? Ein Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Unterstützung für die Betreuung der Kinder bis zum Ende des Kindergartens, sofern die Gemeinde dahingehend keine zusätzliche Einschränkungen bestimmt. Die Eltern können frei wählen, in welcher KITA oder TFO (Tagesfamilienorganisation) sie ihr Kind betreuen lassen wollen. Voraussetzung ist, dass die KITA oder die TFO am System teilnimmt. Die Höhe des Gutscheins ist einkommensabhängig.



Bezugsbedingungen

1. Familie braucht Betreuung: Arbeitspensum für Alleinerziehende muss mindestens 20% sein, bei Paaren 120%.
2. Familie benötigt aufgrund ihrer finanziellen Situation Subventionen: massgebendes Einkommen bis max. CHF 160'000 auf Basis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie der Familiengrösse .
3. Zielgruppe: Kinderbetreuung bis längstens Ende Kindergarten.

Ergänzung Gebührenreglement (Art. 6 Abs. 4 neu)

Bemessungsarten

4 Der Gemeinderat bestimmt die Tarife der Kindertagesstätte LUNA anlässlich der Budget-Beratung so, dass die Vollkosten mittelfristig gedeckt sind. Er bringt die Tarife mit dem Budget der Gemeindeversammlung zur Kenntnis.

Grundsätzlich können die Gemeinden die Zielgruppen enger fassen.

Die Abklärungen des Leiters Finanzen und von der eigens dafür eingesetzten Spezialkommission haben ergeben, dass die Einwohnergemeinde Pieterlen mit gemeindeeigener Kindertagesstätte bei einem vorzeitigen Systemwechsel finanziell besser gestellt ist. Aus diesem Grund möchte der Gemeinderat bereits per 01.01.2020 auf das Betreuungsgutscheinsystem wechseln. Die nötigen Vorkehrungen wurden getroffen, die Eltern sind informiert. Einem erfolgreichen Start steht also nichts im Weg. Unter der Voraussetzung, dass dem Reglement jetzt zugestimmt wird.

Ergänzung Gebührenreglement (gem. vorgängiger Erläuterungen im Budget)

Damit die Tarife der Kindertagesstätte Pieterlen künftig durch den Gemeinderat festgelegt werden können, muss der Art. 6 des Gebührenreglements ergänzt werden mit neuem Abs.4 der wie folgt lautet: *Der Gemeinderat bestimmt die Tarife der Kindertagesstätte LUNA anlässlich der Budget-Beratung so, dass die Vollkosten mittelfristig gedeckt sind. Er bringt die Tarife mit dem Budget der Gemeindeversammlung zur Kenntnis.*

Die Diskussion wird eröffnet:

Hans Studer, Gräuschenweg 22 ist ganz klar, wieviel der Kantonsbeitrag ist.

Gemeinderat Rudolf Kunz erklärt, dass der Kanton 80% der Subventionen übernimmt. Der Gemeindeanteil beträgt 20%, was rund CHF 140'000 entspricht.

Hans Studer, Gräuschenweg 22 findet die Unterstützung von Familien grundsätzlich begrüssenswert. Jedoch empfindet er die Einkommensgrenze von CHF 160'000 als zu hoch.

Gemeinderat Rudolf Kunz informiert, dass die Leistungen in dieser Höhe sehr hoch sind.

Michel Sassanelli, Leiter Finanzen ergänzt, dass nach dem alten System die Eltern nur die Netto-Preise bezahlen mussten (sogenannter ASIV-Tarif). Neu werden die Vollkosten in Rechnung gestellt. Eltern mit einem Gutschein können das Geld dann bei ihrer Wohngemeinde den Gutscheinanteil zurückfordern. Die Berechnung des relevanten Einkommens bezieht sich nicht nur auf das Einkommen selbst sondern auch auf das Vermögen (ähnlich wie beim Prämienver-



billigungssystem). Profitieren werden in erster Linie finanziell schwächer gestellte Familien in Pieterlen. Falls man nicht auf das neue System umstellt, können sich nur noch gut verdienende Familien die Kinderbetreuung leisten. Dies wäre sicherlich auch zum Nachteil der gemeindeeigenen Kindertagesstätte.

Gemeinderat Rudolf Kunz teilt mit, dass die Kindertagesstätte ein sehr guter Geschäftsbereich der Einwohnergemeinde ist.

Katharina Furrer, Alte Landstrasse 2, ist erstaunt, dass jetzt zwei unterschiedliche Gebührensysteme für Tagesschule und Kindertagesstätte vorhanden sind.

Michel Sassanelli, Leiter Finanzen erklärt, dass dies zwei unterschiedliche Bereiche sind. Beim Kanton ist die Tagesschule der Erziehungsdirektion und die Kindertagesstätten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zugeteilt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Gebührensystem in der Tagesschule auch noch ändern wird.

Hans Zurflüh, Im Weingarten 2 möchte wissen, wer die Einkommensgrenze von CHF 160'000 festgelegt hat. Bei einem solchen Einkommen kann aus seiner Sicht komfortabel gelebt werden ohne staatliche Unterstützung.

Michel Sassanelli, Leiter Finanzen erklärt, dass im ganzen Kanton Bern diese Einkommensgrenze einheitlich festgelegt worden ist.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung stimmt mit 84 zu 22 Stimmen für die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems ab 01.01.2020 und damit verbunden die Genehmigung des Reglements über die Betreuungsgutscheine (BgR) sowie die Änderung des Gebührenreglements.



BESCHLUSS GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Geschäft	Typ / Kürzel
Nr. 02	Mittwoch, 4. Dezember 2019	5	3642	
Registatur				
1.300				

Mitteilungen aus dem Gemeinderat

5/02

5.1 Mündliche Mitteilungen

Die Gemeinderatsmitglieder orientieren aus ihren Departementen:

Departement Präsidiales (Referent Gemeindepräsident Beat Rüfli):

- **Entwicklung Dorfzentrum**

Der Gemeindepräsident gibt bekannt, dass in der ehemaligen Zoohandlung Zbinden die Eröffnung eines Coop-Supermarkts auf Sommer 2020 vorgesehen ist. Ein entsprechendes Baugesuch wurde eingereicht. Der Gemeindepräsident bedankt sich beim Liegenschaftsbesitzer Herr Zbinden, welcher über eine lange Zeit immer wieder in Kontakt mit den Gemeindebehörden war.

Auch für die Nachfolge der Bäckerei Schneider werden Gespräche geführt. Die Bäckerei führt aktuell noch Vertragsverhandlungen mit einem potentiellen Nachfolger (Verkaufsladen). Der Gemeinderat hofft auch hier auf eine gute Lösung.

- **Bevölkerungsentwicklung**

Aktuell wohnen rund 4'700 Einwohner in Pieterlen. Gegenüber Ende 2018 entspricht dies einer Zunahme von 280 Einwohner. In diesem Jahr wurden bereits gegen 600 Zuzüge und über 250 Wegzüge verarbeitet. Der Ausländeranteil beträgt nun 30%.

- **Wandkalender Pieterlen 2019**

Die Gemeinde vertreibt auch für das kommende Jahr einen Wandkalender im Panorama-Format mit Fotografien von Ueli Hofer. Der Kalender kann bei der Gemeinde zum Selbstkostenpreis von CHF 55.00 bezogen werden.

Departement Bildung (Referent Gemeinderat Peter Stalder):

- **Bildungsstrategie**

Die Bildungsstrategie wurde durch die Schulkommission erarbeitet und durch den Gemeinderat genehmigt. Gedruckte Exemplare liegen auf.

- **Schulreglement**

Das Schulreglement ist noch behördenintern in Bearbeitung und soll der Gemeindeversammlung im Juni 2020 zur Abstimmung vorgelegt werden.

- **Rückmeldungen aus der Schule**

Peter Stalder blickt auf intensive 4 Jahre in der Bildung zurück und bedankt sich für den Einsatz aller Beteiligten. Verschiedene Lehrpersonen haben sich bei ihm für die gute Infrastruktur (Schulraum, Geräte) und die finanziellen Mittel bedankt. Es ist nicht selbstverständlich, dass es trotz dem grossen Wachstum so gut läuft.



Departement Bau und Infrastruktur (Referent Gemeinderat Heinrich Sgier):

- **Dank**

Gemeinderat Heinrich Sgier verweist auf das Projekt Pfarrhaus, welches nicht einfach zu bewältigen war. Er bedankt sich beim Ueli Hofer für die gute Projektleitung und den persönlichen Einsatz.

Weiter bedankt sich Heinrich Sgier auch bei den anderen Abteilungsleitenden für ihren grossen Einsatz für die Gemeinde.



BESCHLUSS GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Geschäft	Typ / Kürzel
Nr. 02	Mittwoch, 4. Dezember 2019	6	3642	
Registratur				
1.300				

Verschiedenes / Anliegen der Bevölkerung an den Gemeinderat 6/02

Hans Studer, Gräuschenweg 22 hat gehört, dass die Poststelle Pieterlen trotz starkem Bevölkerungswachstum schliessen wird.

Beat Rüfli, Gemeindepräsident informiert, dass die Gemeinde schon vor ein paar Jahren mit der Post Kontakt aufgenommen hat. Die Poststelle Pieterlen ist bis Ende 2020 gesichert. Es ist aber durchaus möglich, dass die Postfiliale ab 2021 geschlossen wird und die Postdienstleistungen in einer Agentur (bspw. Lebensmittelladen) angeboten werden. Der Gemeinderat bleibt mit der Post in Kontakt.

Erich Brönnimann, Alte Landstrasse 70 kritisiert die Stromtarife und die Verrechnung der Akontobeiträge. 3/5 der Kosten sind für das Netz und nicht die eigentliche Energie.

Ueli Hofer, Leiter Bau + Energie informiert über die gesetzlichen Vorgaben der Elcom. Die Kosten für das Netz (sogenannte Netznutzung) müssen gemäss diesen Vorgaben berechnet werden. Die Elcom überprüft die Berechnungen der Energieversorgungen. Aufgrund der Strommarktliberalisierung müssen schweizweit die Energieversorgungen ihre Kosten detailliert ausweisen (Energie, Netznutzung, Abgaben). Die Kosten für Administration steigen aufgrund der höheren Komplexität deshalb bei allen Versorgern.

Michel Sassanelli, Leiter Finanzen ergänzt, dass sämtliche Erlöse der Energieversorgung Pieterlen der Einwohnergemeinde zugute kommen. Somit sind alle Bürger der Einwohnergemeinde eigentlich Aktionäre. Bei einem Verkauf der Energieversorgung wäre dies nicht mehr der Fall und die Preise wären bestimmt nicht tiefer.

Ernst Sidler, Weissensteinweg 13 erkundigt sich, ob der traditionelle Chlauer der Schule Pieterlen in diesem Jahr stattfindet. Er hat dazu keine Informationen gefunden.

Marc Cavin, Leiter Bildung teilt mit, dass der Chlauer am Freitag, 6. Dezember, 18.45 Uhr auf dem Schulareal stattfindet. Die Eltern wurden informiert. Zudem sollte in der Pieterlen Post eine Publikation erschienen sein. Ergänzung Protokoll: in der Pieterlen Post ist die Publikation irrtümlicherweise nicht erfolgt.

Hans Zurflüh, Im Weingarten 2 meint, dass die Einwohner in Pieterlen mit der Gemeindeführung zufrieden sein können. Im grossen und ganzen funktioniert in Pieterlen alles. Die Versammlungsteilnehmer unterstützen diese Aussage mit Applaus.

Beatrice Gisiger, Buchsweg 10 hat am letzten Clean Up Day mitgewirkt. Kurz darauf, fand sie den Pausenplatz wieder verschmutzt vor. Gibt es Möglichkeiten die Bevölkerung bspw. mit Plakaten zu sensibilisieren?

Beat Rüfli, Gemeindepräsident teilt mit, dass Littering ein grosses Thema ist. Die Schule hat dieses Jahr zum ersten Mal mitgewirkt. Leider ist Littering ein gesellschaftliches Problem. Die Gemeinde muss hier sicherlich dran bleiben.



BESCHLUSS GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Geschäft	Typ / Kürzel
Nr. 02	Mittwoch, 4. Dezember 2019	7	2599	
Registatur				
5.772				

Offizielle Übergabe der Jungbürgerbriefe

7/02

Die diesjährige Jungbürgerfeier findet im Rahmen der Dezember-Gemeindeversammlung statt.

Die Schweizerbürger mit Jahrgang 2001 erreichen im Laufe dieses Jahres das aktive Wahlalter und treten somit in den Stand der vollen bürgerlichen Rechte ein.

Uns ist es ein besonders grosses Anliegen, unsere junge Generation für die Wahrnehmung ihrer neu erworbenen politischen Rechte zu begeistern.

Die Kultur- und Jugendkommission (KuJuKo) hat sich in Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde bewusst für die Gemeindeversammlung im Dezember entschieden, da zu diesem Zeitpunkt bereits ein Grossteil der Jungbürger volljährig ist und somit auch gleich offiziell an der Versammlung mitbestimmen darf. Die Jungbürger und ihre Eltern wurden im Oktober durch das Sekretariat der KuJuKo persönlich eingeladen.

Der Gemeindepräsident ehrt die Jungbürgerinnen und Jungbürger in einer Ansprache. Folgenden Personen wird der Jungbürgerbrief persönlich überreicht:

- Alessandro Affolter
- Simon Burri
- Egzona Denjali
- Michelle Friedli
- Dan Grotti
- Livia Künzi
- Luca Saurer
- Lia Sütterlin
- Noreen Zurflüh



BESCHLUSS GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Geschäft	Typ / Kürzel
Nr. 02	Mittwoch, 4. Dezember 2019	8	3642	
Registratur				
1.300				

Verabschiedung Behördenmitglieder

8/02

Aufgrund des Legislaturenendes werden diverse Behördenmitglieder durch den Gemeindepräsidenten in würdiger Form verabschiedet. Es sind dies:

Bau-, Betriebs- und Planungskommission

- Finger Dalia, 2016-2019
- Mast Gregor, 2016-2019
- Rusch Stefan, 2012-2019

Geschäftsprüfungskommission

- Graf Bruno, 2016-2019
- Trösch Manuel, 2013-2019

Sozialkommission

- Schranz Andrea, 2016-2019

Schulkommission

- Affolter Camilla, 2016-2019
- Burri Brigitte, 2008-2019
- Studer Hans, 2012-2019

Gemeinderat

- Graf Andreas, Departement Finanzen, Kultur und Jugend 2016-2019
- Kunz Rudolf, Departement Soziales 2012-2019

Der Gemeindepräsident bedankt sich bei den Anwesenden für das zahlreiche Erscheinen, wünscht allen frohe Festtage sowie gute Gesundheit und schliesst die Versammlung.

Pieterlen, 12. Dezember 2019

NAMENS DER VERSAMMLUNG DER EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

Präsident Leiter Präsidiales

Beat Rüfli

David Löffel